

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 8. Sitzung (22.03.1850)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 33 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 22. März 1850.

**Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Nachdem der Aufwand für die militärische Hülfe, welche im vorigen Jahre in Folge des Maiaufstandes zur Wiederherstellung und Erhaltung der öffentlichen Ordnung nöthig ward, nur von einzelnen Landestheilen nach zufälligen Verhältnissen getragen wurde, die Gerechtigkeit aber eine Vertheilung dieses Aufwandes auf das gesammte Großherzogthum verlangt, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Sämmtliche Kosten, welche für die Uns verbündeten zu oben bezeichnetem Zweck verwendeten Truppen vom Monat Juni bis zum Schlusse des Jahres 1849 erwachsen sind, sollen ungesäumt ausgeglichen, und nach thunlichst billigen Grundsätzen auf sämmtliche Steuerpflichtige des Großherzogthums vertheilt werden.

Kosten für Herstellung und Einrichtung von Kasernen, Spitalern, Stallungen, Magazinen, Wohnungen und andern Dienstlokalitäten, beziehungsweise Mietzins für solche, oder Quartiergelder statt derselben, werden, soweit hierwegen nach §. 7 überhaupt eine Ausgleichung stattfindet, in gleicher Weise behandelt, auch wenn sie erst nach Ablauf des Jahres 1849 erwachsen sind oder noch erwachsen.

Kosten für die einer Gemeinde im Exekutionswege zugewiesenen Truppen sind kein Gegenstand der Ausgleichung.

§. 2.

Die Vertheilung des Aufwandes erfolgt zunächst auf die Gemeindeverbände, welche der Gesamtheit gegenüber für die Beitragspflichtigen ihres Verbandes einzutreten haben, in der Weise, daß das Gesammtverforderniß für die bereits erwachsenen oder noch erwachsenden Lasten je nach Bedürfniß und in angemessenen Fristen auf die Gemeinden umgelegt wird.

Gemeinden, die unmittelbar oder durch ihre Angehörigen zur Ausgleichung geeignete Lasten getragen haben, rechnen das Guthaben, das ihnen durch die Liquidation zuerkannt wird, an ihrem Umlagebetreffniß ab. Beträgt jenes mehr als dieses, so wird ihnen der Mehrbetrag vergütet.

Verhandl. d. I. Kammer 1850. 1. Beil.-Hest.

§. 3.

Die Umlegung des Erfordernisses auf die einzelnen Gemeinden geschieht nach dem Verhältniß der Summe aller für das Jahr 1849 in Ansatz gebrachten Grund-, Gefäll-, Häuser-, Gewerbe- und ordentlichen Klassensteuerschuldigkeiten der Steuerpflichtigen ihres Verbandes, unter Zuschlag von einem Viertel der Verbrauchssteuer an Wein und Fleisch nach dem Durchschnitt der Jahre 1846 und 1847.

§. 4.

In den einzelnen Gemeindevorständen vermittelt der Gemeinderath die Verteilung auf die Steuerpflichtigen, der Regel nach durch Feststellung einer Umlage nach dem Grund-, Gefäll-, Häuser-, Gewerbe- und ordentlichen Klassensteuernkapital und unter billiger Berechnung aller derjenigen zur Ausgleichung kommenden Lasten, welche der betreffende Steuerpflichtige bereits unmittelbar selbst getragen hat.

Das Grund-, Gefäll-, Häuser- und Gewerbesteuerkapital des Staates selbst, welches nach §. 3 auch bei der Verteilung auf die Gemeinden nicht in Betracht kommt, bleibt ohne alle Ausnahme frei.

Der Gemeinderath hat zu dieser Verhandlung die im §. 132 des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden bezeichneten Personen, so weit sie als Inhaber oder Vertreter eines steuerpflichtigen Kapitals theilhaft sind, einzuladen, welchen alsdann die dort eingeräumten Befugnisse zukommen.

§. 5.

Statt der im vorhergehenden Paragraphen bestimmten Art der Umlegung kann auch eine andere gewählt, oder das Erforderniß des einzelnen Gemeindevorstandes überhaupt auf andere zweckmäßig erscheinende Weise aufgebracht werden, jedoch nur unter Erfüllung der Bedingungen und Beobachtung der Vorschriften, welche das Gesetz über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden für den von der Regel abweichenden Weg vorschreibt, auf welchem das Bedürfniß gedeckt werden will.

§. 6.

Zur Ausgleichung sollen gebracht werden und zwar nach den in der Anlage festgestellten Preisen:

- a) die von den Quartierträgern geleistete Naturalverpflegung für Mannschaft und Pferde;
- b) Lieferungen an Lebensmitteln, Fourage, Stroh, Holz, Licht, Kleidungsstücken und sonstigen derartigen Bedürfnissen;
- c) Kosten für Herstellung und Einrichtung von Kasernen, Spitalern, Stallungen, Magazinen, Wohnungen und andern Dienstlokalitäten, beziehungsweise Miethzinsen und Quartiergelder (Servicegelder), mit der in §. 7 bezeichneten Beschränkung;
- d) Magazinirungskosten;
- e) Heil- und Verpflegungskosten für kranke Militärpersonen;
- f) Kosten des Transports, der Verwahrung und Heilung der Kriegsgefangenen;
- g) Militärfahren;
- h) bedeutender Schaden an Gebäuden, welcher in Folge von Kriegsoperationen entstanden ist;
- i) rückständige Forderungen an die früheren Verpflegungsämter;
- k) baare Geldleistungen, die zu obigen Verwendungen durch die Verpflegungsämter ausgeschrieben oder von der Großherzoglichen Staatskasse vorgeschossen worden sind;
- l) die Kosten des Ausgleichungsgeschäftes.

Alle anderen Leistungen und Erlittenheiten werden nicht vergütet, insofern Wir Uns nicht wegen besonderer Verhältnisse veranlaßt sehen, dazu die Ermächtigung zu ertheilen.

§. 7.

Als Präzipuallast für die Vorteile, welche mit dem Besitze einer Garnison verbunden sind, haben die betreffenden Gemeinden — mag der Aufwand bisher erwachsen sein, oder später erwachsen — ohne Anspruch auf Ausgleichung selbst zu tragen:

- 1) die Kosten für die laufende Unterhaltung, sowohl der Kasernen als ihrer Einrichtung. (Unter laufender Unterhaltung werden nur die den Mietnern nach den landrechtlichen Bestimmungen obliegenden Reparaturen an sämtlichen Kasernen, den ärarischen sowohl, als den von den Gemeinden eingerichteten und die Nachschaffung der Kasernenrequisiten verstanden);
- 2) die Hälfte des Aufwandes für die Bequartierung oder die Quartiergelder der Offiziere der die Garnison bildenden Truppenteile, jedenfalls mit Ausschluß jener Officiere, welche dem General-, den Divisions- oder den Brigade-Commandos angehören.

Für die Festung Rastatt wird an die Stelle dieses Paragraphen eine andere ausnahmsweise Bestimmung treten.

§. 8.

Zum Vollzug der durch dieses Gesetz angeordneten Liquidation bestellen Wir — unter unmittelbarer Leitung Unseres Ministeriums des Innern — eine besondere Ausgleichungskommission und untergeben derselben eine besondere Ausgleichungskasse.

§. 9.

Die Rechnung über die durch gegenwärtiges Gesetz angeordnete Kostenausgleichung wird den Ständen zur Prüfung vorgelegt werden.

§. 10.

Unsere Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.
Karlsruhe, den 21. März 1850.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Veff.

Die Sekretäre:

M. Huber.
Maier-Kapferer.
Blankenhorn-Krafft.

T a r i f

über die Preise, welche bei der Ausgleichung nach §. 6 zur Vergütung kommen.

a. Mundportionen nach dem Tarif zum Gesetz vom 23. Mai 1844, Regierungsblatt Nr. 11, Seite 87.

b. Generals- und Kommandantentafeln nach besonderer Liquidation.

c. Fourage:

leichte Ration	— fl. 18 fr.
schwere Ration	— fl. 20 fr.
Hafer per Malter	3 fl. 30 fr.
Heu per Centner	— fl. 45 fr.
Stroh per Centner	— fl. 45 fr.

d. Lebensmittel:

Mehl per Centner	5 fl. — fr.
Brod 4 Pfund	— fl. 6 fr.
Fleisch, lebendig per Centner	11 fl. 40 fr.
Fleisch, geschlachtet per Centner	10 fl. — fr.
Reiß per Centner	12 fl. — fr.
gerollte Gerste per Centner	9 fl. — fr.
Erbfen, Linfen, Bohnen per Malter	8 fl. — fr.
Wein das Fuder	75 fl. — fr.
Bier das Fuder	60 fl. — fr.
Branntwein das Fuder	150 fl. — fr.

e. Holz nach örtlichen Preisen.

f. Fuhren per Tag und Pferd 1 fl. — fr.
für den Wagen oder die Chaise — fl. 30 fr.

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 21. März 1850.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Veff.

Die Secretäre:
Maier-Kapferer.
M. Huber.
Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 35 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 22. März 1850.

Bericht der Budgetkommission

über

das provisorische Gesetz vom 14. Juli v. J., betreffend

- a. den der Generalstaatskasse bei der Amortisationskasse eröffneten außerordentlichen Kredit von einer Million Gulden (Regierungsblatt Seite 338 von 1849) und
- b. die der Amortisationskasse ertheilte Ermächtigung zur Aufnahme eines freiwilligen Darlehens von einer Million Gulden (Regierungsblatt Seite 339 von 1849).

Erstattet

von **Friedrich Lauer.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der Vortrag der Großh. Regierungskommission bei der Vorlage der beiden fraglichen provisorischen Gesetze — zunächst der zweiten Kammer der Stände — enthält die Darstellung der damaligen Geldverhältnisse und der Nothwendigkeit, der Staatskasse auf dem geeignetsten Wege die Mittel zur Bestreitung der dringendsten Ausgaben zu verschaffen. Insbesondere beruft sich diese Darstellung auf einen durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gekommenen Bericht des Finanzministeriums vom 12. Juli 1849.

Beide Darstellungen sind nur zu sehr in Uebereinstimmung mit der damaligen Lage des Großherzogthums, mit der zur Zeit des Erlasses der Großherzoglichen Verfügungen, von Mainz am 14. Juli 1849, gebotenen Aufgabe zur schleunigen Herbeischaffung der erforderlichen Staatsmittel, um länger dabei zu verweilen und an Zustände zu erinnern, welche in allzufrischem Gedächtnisse bei uns stehen.

Es dürfte jedoch die Erwägung eine passende sein, ob auch der Weg, auf welchem die Geldmittel erlangt worden sind, der geeignetste, dem Interesse des Staats entsprechendste war.

Von der Erhebung einer außerordentlichen, alsbald zu entrichtenden Steuer konnte wohl aus formellen wie materiellen Gründen nicht die Rede sein. Denn, einmal war das Großherzogthum zu jener Zeit noch nicht vollständig zur Ruhe und Ordnung zurückgekehrt, und hätte sodann, abgesehen von den gesetzlichen Vorschriften, die Frage der Er-

hebungsweise, der Summe von einer Million gegenüber, zu welcher Erhebung man auch übergegangen wäre, nie der Eigenschaft der Willkür entgehen können, und wäre zuletzt dieses Mittel in seiner Anwendung gerade das der Hauptaufgabe, der Beruhigung, am entgegengezettesten gewesen.

Es konnte sonach nur der Weg des Anlehens eingehalten werden. Dabei mußte es sich um die billigsten Bedingungen fragen. Es mußte auch erwogen werden, wo und gegen welche Sicherheit der Zweck erreicht werden könne. Die Geldmärkte waren bekanntlich zu jener Zeit den Darlehen keineswegs günstig. Ein fünfprozentiges Anlehen wäre nur weit unter pari, etwa mit einem baaren Kapitalverluste von zehn Prozent zu erreichen gewesen, und selbst bei solch lästigen Bedingungen hätten zuletzt Negotiationen an der unvermeidlichen Frage des Darleihers, nach der Befugniß und der Garantie, scheitern müssen. Hätten sich auch da oder dort Bankhäuser dazu verstanden, ohne Rücksicht auf diese gesetzlichen Erfordernisse auf die Uebernahme der Schuldscheine einzugehen, so wäre es immerhin nur etwa unter noch härteren Bedingungen oder mit der Gefahr geschehen, daß irgend eine zur Deffentlichkeit gelangte Hindeutung auf jene Mängel den Kurs des zu emittirenden Papiers bedeutend herabgedrückt, wo nicht zur Unfähigkeit des Absatzes gebracht haben würde.

Es unterliegt daher auch nicht dem mindesten Zweifel, daß der von der Großherzoglichen Regierung eingehaltene Weg des freiwilligen Darlehens, der den damaligen Verhältnissen am angemessensten und den Staatsinteressen entsprechendste gewesen sei. Auf keinem anderen wäre das Kapital im Nennwerthe erlangt worden. Die damals schon im Verkehr gewesenen badischen fünfprozentigen Staatsobligationen stunden noch vier bis fünf Prozent unter pari. Es war auch eine freudige Wahrnehmung des guten Anklanges, den die Aufforderung zur Theilnahme an dem freiwilligen Darlehen fand, es gab das Vertrauen zu erkennen, das in den Bewohnern des Großherzogthums wohl eine Zeit lang getrübt und gewaltsam beherrscht, nie aber vertilgt werden konnte.

Auch die einzelnen Bestimmungen des betreffenden Gesetzes entsprechen dem Zwecke, wie den Interessen der Amortisationskasse, namentlich die Kündigungsvorbehalte, die dem Darleiher erst nach Ablauf eines Jahres, der Kasse aber jederzeit gestattet sind. Es war auch damit soviel möglich die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände verfehlt, welche nicht eingeholt wurde.

Der Bericht der zweiten Kammer der Stände hat des Unterlassens der vorgeschriebenen Form erwähnt, aber auf eine andere Gelegenheit darauf zurückzukommen verwiesen, nämlich auf die Rechnungsprüfung des ständischen Amortisationskassen Ausschusses.

Ihre Kommission hat sich dieser Erwägungen enthalten. Sie konnte sich die Gründe nicht bergen, die es der Staatsregierung nicht räthlich erscheinen ließen, zu jener Zeit derartigen Berathungen Gelegenheit zu geben. Jede Erörterung hierüber würde zur nachträglichen Gutheißung führen.

Auch ertheilte die zweite Kammer der Stände den beiden provisorischen Gesetzen vom 14. Juli 1849 die nachträgliche unbedingte Zustimmung, und Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren beantragt hiermit: „Die hohe Kammer möge der Zustimmungsadresse der zweiten Kammer der Stände beitreten.“